



HVBG

HVBG-Info 18/1997 vom 11.07.1997, S. 1731 - 1736, DOK 750.04/017-LG

Tierhalterhaftung - Forderungsübergang (§ 116 SGB X) - Urteil des LG Offenburg vom 11.03.1997 - 3 O 319/95

Tierhalterhaftung (§ 833 Satz 1 BGB) - Forderungsübergang
(§ 116 SGB X)

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landgerichts (LG) Offenburg vom
11.03.1997 - 3 O 319/95 -

Sachverhalt:

Ein kraft Satzung versicherter Unternehmer (Raumausstatter) der BG erhielt von einem Kunden den Auftrag, ein Brustblattgeschirr für dessen Pferd anzufertigen.

Bei der Testfahrt saß der Versicherte auf der Kutsche, der Kunde und Pferdehalter führte das Pferd am Halfter.

Aus nicht mehr aufzuklärenden Gründen scheute das Tier, die Kutsche stürzte um und der Versicherte wurde verletzt.

Im Urteil des LG Offenburg vom 11.03.1997 - 3 O 319/95 - sind Ausführungen zur Tierhalterhaftung und auch dazu, wie bei einem versicherten Unternehmer der unfallbedingte Verdienstschaden durch Gegenüberstellung der beiden tatsächlichen Verdienste/Einkommen im Unfalljahr und im Folgejahr festgestellt werden kann.

Außerdem kann die Entscheidung zur Entkräftung des häufig von Ersatzpflichtigen/Haftpflichtversicherern vorgetragenen eingeschränkten Beweiswertes von Aussagen der Geschädigten (Versicherten) im Zeugenbeweis herangezogen werden.